

Amtsblatt

für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig

Herausgeber: Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig

Nr. 11

Braunschweig, den 1. Juni 1977

56. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
A: Personalmeldungen	95	102. Umgliederung der Kirchengemeinde Harber aus dem Kirchenkreis Burgdorf in den Kirchenkreis Olsburg	99
B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden	—	D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig		103. Haushaltssatzung des Verbandes Großraum Braunschweig	99
96. <u>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Silberhohl“ in der Gemeinde Seesen, Landkreis Gandersheim vom Naturschutzgebiet BS 13</u>	95	104. Geschäftsverteilungsplan 1977 des Verwaltungsgerichts Braunschweig — Änderung —	99
97. Orden	98	105. Feststellung der Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Peine“	101
98. Dolmetscher	98	106. Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Wasserversorgungsverbandes Peine über den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzungsdauer dieser Einrichtung	102
99. Neuerteilung der Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen	98	107. Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig für das Haushaltsjahr 1977	102
100. Zulassung von Buchmachern	98	E: Sonstige Mitteilungen	—
101. Verzeichnis über Waldbrandgefahrenbezirke, Kreisbeauftragte und Gefahrenbezirksleiter — Berichtigung —	98		

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
Hinweis: Annahmeschluß für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

A: Personalmeldungen

II. Nachgeordnete Behörden und Dienststellen

In den Ruhestand versetzt:

Auf Antrag mit Ablauf des Monats Juli 1977:

- Rektor Wolf, Grundschule Am Ulmeried, Salzgitter 1;
Hauptlehrer Schubert, Grundschule, Salzgitter-Ringelheim;
Konrektor Richter, Grund- und Hauptschule, Salzgitter-Flachstökheim;
Rektor Müller, Grund- und Hauptschule, Broistedt;
Hauptlehrer Meyke, Grundschule, Alt Gandersheim;
Realschulrektor Liekefett, Realschule, Bad Harzburg;
Rektor Hanisch, Grundschule Jürgenohl, Goslar;
Realschulrektor Brinkmann, Realschule Schöppenstedt;
Realschulrektor Dröge, Realschule Oker;
Rektor Finger, Grundschule Remlingen;
Hauptlehrer Försterling, Grundschule Gartenstadt, Braunschweig;
Hauptlehrer Rosenbaum, Grundschule Ölper, Braunschweig.

Infolge Erreichens der Altersgrenze mit Ablauf des Monats Juli 1977 in den Ruhestand getreten:

Hauptlehrer Kastellan, Grundschule Hahndorf, Goslar

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig

96.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Silberhohl“ in der Gemeinde Seesen, Landkreis Gandersheim, vom Naturschutzgebiet Br 13

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 06. 1935 i. d. F. vom 20. 01. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), geändert und ergänzt durch das Erste Anpassungsgesetz vom 24. 06. 1970 (Nds. GVBl. S. 237) und das Fünfte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. 06. 1972 (Nds. GVBl. S. 309) sowie des § 7 Abs. 1, 5 und des § 17 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935

i. d. F. vom 16. 09. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird verordnet:

§ 1

Der Landschaftsteil „Silberhohl“ der Gemeinde Seesen, Landkreis Gandersheim, ist in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang als Naturschutzgebiet am 05. 05. 77. unter Nr. B 13 in das Naturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt worden.

§ 2

(¹) Das Naturschutzgebiet liegt nördlich der Stadt Seesen und umfaßt Teile der Flur 10, Gemeinde Seesen.

(²) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 2,3 ha.

(³) Das Naturschutzgebiet umfaßt nach dem Stand des Katasters vom 17. November 1975 folgende Flurstücke in der Gemeinde Seesen: Flur 10 Flurstück 138 und 139.

(⁴) Die Grenzen des NSG sind in dem mitveröffentlichten Ausschnitt der Flurkarte 1 : 3000 eingetragen.

Die Grenze verläuft an der dem Naturschutzgebiet zugekehrten Seite der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien (Straßen, Wege usw.).

Das Original der Karte befindet sich beim Präsidenten des Nds. Verw. Bez. Braunschweig. Mehrfertigungen davon befinden sich beim Nieders. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Nieders. Landesverwaltungsamt — Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz —, dem Landkreis Gandersheim und der Stadt Seesen.

§ 3

(¹) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die geeignet sind, eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur, insbesondere der Pflanzen- und Tierwelt, der Oberflächengewässer, der Grundwasser- und Nährstoffverhältnisse und der Bodengestalt herbeizuführen.

Im Schutzgebiet ist vorbehaltlich der in § 5 getroffenen Regelung deshalb insbesondere Verboten:

- a) Maßnahmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes, vor allem die Quell- und Naßgebiete verändern, sowie eine Absenkung des Grundwassers oder einen verstärkten Abfluß des Oberflächenwassers zur Folge haben können, durchzuführen.
- b) Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen, oder Grabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
- c) Gehölze aller Art zu roden, zu beseitigen, abzuschlagen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- d) sonstige Pflanzen auf den Flächen zu beschädigen, zu entfernen oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- e) bauliche Anlagen aller Art (einschl. Verkehrsanlagen und militärische Anlagen), Einfriedungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder zu verändern,
- f) Rohr- oder Drahtleitungen aller Art zu errichten,
- g) Wege neu anzulegen oder auszubauen,
- h) Lager-, Zelt- oder Wohnwagenplätze anzulegen,
- i) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- k) chemische Stoffe einschl. Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel anzubringen,
- l) Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle oder Bodenbestandteile und Baustoffe, zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen sowie sonstige Abfälle wegzuwerfen oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,

m) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften o. ä. anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz beziehen,

n) die für die Öffentlichkeit bestimmten Wege zu verlassen und Hunde frei laufen zu lassen,

o) zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen sowie unbefugte Feuer anzumachen,

p) auf den Wegen zu reiten,

q) das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Fahrzeuge abzustellen oder zu waschen oder nicht mehr funktionsfähige Maschinen oder Teile davon abzustellen.

§ 4

Zur Instandsetzung des Gebietes sowie zur Beseitigung von Veränderungen, Verunstaltungen oder von Schäden haben die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten die von den zuständigen Naturschutzbehörden angeordneten Maßnahmen zu dulden.

§ 5

Unberührt von den Vorschriften des § 3 bleiben:

- a) die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd, soweit sie nach dem Jagdrecht nicht eingeschränkt ist,
- b) das Betreten und das Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten zur Bewirtschaftung ihrer Flächen sowie durch Beauftragte der Naturschutzbehörde zur Durchführung angeordneter Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen,
- c) von den zuständigen Naturschutzbehörden angeordnete Maßnahmen zur Sicherung und Pflege des Schutzgebietes, insbesondere zur Verbesserung der Boden- und Wasserverhältnisse.

§ 6

(¹) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung durch den Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks in Braunschweig genehmigt werden.

(²) Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der im § 3 genannten Veränderungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 7

Wer entgegen den Verboten nach § 3 Handlungen vornimmt, hat die hierdurch eingetretenen Veränderungen oder Beeinträchtigungen i. S. des § 3 Abs. 1 nach Anordnung des Verwaltungspräsidenten in Braunschweig auf seine Kosten zu beseitigen oder auszugleichen.

§ 8

(¹) Wer vorsätzlich entgegen dem Verbot des § 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz ohne die erforderliche Genehmigung Veränderungen im Naturschutzgebiet vornimmt, wird gem. § 21 Nr. 1 Reichsnaturschutzgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, soweit nicht eine schärfere Strafbestimmung anzuwenden ist.

Die fahrlässige Zuwiderhandlung wird gem. § 21 a Abs. 1 Nr. 1 Reichsnaturschutzgesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 Abs. 2 Buchstabe i) bis q) dieser Verordnung genannten Verboten zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,— DM geahndet werden.

(²) Sachen, die durch eine Straftat nach § 21 Reichsnaturschutzgesetz oder durch eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 a Reichsnaturschutzgesetz erlangt sind, können eingezogen werden.

(³) Zwangsmaßnahmen aufgrund sonstiger Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9

(¹) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.

(*) Gleichzeitig tritt für den in § 2 dieser Verordnung beschriebenen Bereich des Naturschutzgebietes die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Silberhohl“ vom 28. August 1968 (abgedruckt im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 11 vom 21. November 1968) außer Kraft.

Braunschweig, den 05. Mai 1977

Der Präsident
des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig
109.22 221-33 / Br 13

Prof. Dr. Thiele

97.

Orden

Bekanntmachung des Präsidenten des Nds. VwBez. Braunschweig

Für ihr verdienstvolles Wirken zum Wohle der Allgemeinheit sind folgende Bürger im Verwaltungsbezirk Braunschweig durch die Verleihung eines Ordens ausgezeichnet worden:

Herr Martin Schrader, geb. am 10. 10. 1907 in Abben- sen/Peine, wohnhaft in Flöthe, OT Groß Flöthe 10, mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.

Herr Herbert Balke, geb. 26. 11. 1910 in Braunschweig, wohnhaft in 3300 Braunschweig, mit dem Verdienstkreuz am Bande des Niedersächsischen Verdienstordens.

Herr Friedrich Rehbein, geb. am 29. 07. 1909 in Sted- derdorf, wohnhaft in 3150 Peine, Telgtkamp 8, mit dem Verdienstkreuz am Bande des Niedersächsischen Ver- dienstordens.

Herr Hermann Welkerling, geb. am 28. 03. 1901 in Süpplingenburg, wohnhaft in Süpplingenburg, mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bun- desrepublik Deutschland.

Herr Friedrich Bertram, geb. am 19. 09. 1911 in See- sen, wohnhaft in 3370 Seesen, Bahnhofstr. 13, mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bun- desrepublik Deutschland.

Herr Hans Mummé, geb. am 07. 02. 1907 in Salzgitter- Lesse, wohnhaft in Salzgitter-Lesse, mit dem Verdienst- kreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.

Herr Prof. em. Dr.-Ing. Günter Dorstewitz, geb. am 26. 04. 1908 in Siegen/Westf., wohnhaft in Netphen, mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.

Herr Josef Neuroth, geb. am 31. 10. 1906 in Etting- hausen/Westerwald, wohnhaft in Clausthal-Zellerfeld, mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.

Herr Wilhelm Bertram, geb. am 27. 04. 1896 in Braun- schweig, wohnhaft in Braunschweig, mit dem Verdienst- kreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.

Herr Gustav Panskus, geb. am 25. 08. 1900 in Musch- laken/Ostpreußen, wohnhaft in Schladen, mit dem Ver- dienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundes- republik Deutschland.

98.

Dolmetscher

Bekanntmachung des Präsidenten des Nds. VwBez. Braunschweig vom 11. März 1977 — 2071115/1 N 73 —

In dem als Anlage zu meiner Bekanntmachung vom 09. 08. 62 — J II 264 — (Nr. 152 des Amtsblattes 1962) abge- druckten Verzeichnis der Dolmetscher im Niedersächsi-

schen Verwaltungsbezirk Braunschweig ist unter Ab- schnitt A — für das Landgericht Braunschweig allgemein beeidigte Dolmetscher — unter Ziff. 73 folgendes nachzu- tragen:

Monica Röther geb. Goldin,
Goslarsche Straße 98,
3300 Braunschweig,
Dolmetscherin für die italienische Sprache.
Allgemein vereidigt am 29. April 1977.

99.

Neuerteilung der Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

Verfügung des Präsidenten des Nds. VwBez. Braunschweig vom 11. Mai 1977 — 302 30111/15 (285) —

Der Braunschweiger Verkehrs-AG

habe ich auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 03. 1961 (BGBl. I S. 241) i. d. F. vom 08. 05. 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Sonderlinienverkehrs mit Kraftfahr- zeugen anlässlich der Ausstellungen „Harz und Heide“ erteilt.

Die Genehmigung gilt jeweils für den Zeitraum der Aus- stellung und ist bis zum 31. 05. 1985 befristet.

100.

Zulassung von Buchmachern

Bekanntmachung des Präsidenten des Nds. VwBez. Braunschweig vom 11. Mai 1977 — 201.12256-2 a —

Der von mir durch Bekanntmachung vom 17. 03. 1977 — 201.12256-2 a — für die Buchmacher-Wettannahmestelle Braunschweig, Wilhelmstr. 6, zugelassene Buchmacher Günter Berthold hat mit Wirkung vom 07. 04. 1977 seine Buchmachertätigkeit eingestellt.

Ich habe daher die erteilte Konzession zurückgenommen.

Braunschweig, den 11. Mai 1977

201.12256-2 a —

Der Präsident
des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig

Im Auftrage
Heinrich

101.

Ausweisung von Waldbrandgefahrenbezirken; Berichtigung

Bezug: Amtsblatt f. d. Nieders. Verwaltungsbezirk Braun- schweig Nr. 7 vom 01. April 1977

Im o. a. Amtsblatt wurde auf Seite 7 — Nr. 51 — das über- arbeitete Verzeichnis über Waldbrandgefahrenbezirke, Kreisbeauftragte und Gefahrenbezirksleiter veröffentlicht.

Es ist handschriftlich folgende Berichtigung vorzunehmen:

V. Stadt Salzgitter

Kreisbeauftragter und	Ofm. Berthold
Gefahrenbezirksleiter:	Salzgitter Güterverwaltung
	Tel.: 0 53 41 - 26 00 05
	(privat:) 3 78 05

Der Präsident
des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig

Im Auftrage
Kolster